

Die zweijährige Frist ist dem römischen Rechte entlehnt; sie findet sich Cod. Theod. III, 5, 4 und 5. In ersterer Constitution wird allgemein bestimmt, dass der Verlobte seine Ansprüche aus der Verlobung verliert, wenn er die Braut nicht innerhalb zwei Jahren heimführt. Diese ist dann nicht mehr an die Verlobung gebunden. Die folgende Constitution nimmt in einem besonderen Falle auf diese Regel Rücksicht.

Die entsprechende Bestimmung Reccessvinds ist nun offenbar nicht der Lex Romana Alarichs II., in welcher sich die erste der beiden Constitutionen nicht findet, entnommen, sondern einer Antiqua. Wohl nur diese verlorene Antiqua kann die Quelle gewesen sein für die gleiche Bestimmung im Edictus Rothari c. 178. Dass Rothari nicht aus dem Codex Theodosianus schöpfte, ist von vorn herein anzunehmen. Auch weist die langobardische Fassung Uebereinstimmungen mit Reccessvinds Gesetz auf, die auf eine gemeinsame Quelle deuten, welche nicht die Stelle des Codex gewesen sein kann. Beide Quellen heben die echte Noth als Ausnahme begründend hervor und bezeichnen die Zahlung mit dem Worte 'adimpleat'; weder das eine noch das andere findet sich im Codex Theodosianus.

Dürfen wir so auf eine verlorene Antiqua als gemeinsame Quelle für Rothari und Reccessvind schliessen, so lässt eine andere Stelle in Rotharis Fassung Uebereinstimmung mit der Constitution des Codex Theodosianus erkennen, welche darauf deutet, dass bei der Abfassung jener verlorenen Antiqua Cod. Theod. III, 5, 4 vorlag. Dort wird die Vollziehung der Ehe mit 'nuptias exequi' ausgedrückt und dasselbe geschieht an der entsprechenden Stelle bei Rothari¹. Ist aber in der verlorenen Antiqua eine nicht in Alarichs II. Lex Romana aufgenommene Constitution des Cod. Theod. benutzt, so folgt, dass nicht ein Zusatz Leovigilds, sondern ein schon dem alten Codex Euricianus angehöriges Gesetz vorlag.

III, 1, 5. — In diesem oft besprochenen Gesetze Chindasvinds liegt eins der wenigen genau datierten Stücke des Gesetzbuches vor; es ist vom 12. Januar 644. Die Ueberschrift lautet entsprechend dem Inhalt: 'De quantitate rerum conscribende dotis'. In seiner ursprünglichen,

1) Cod. Theod.: 'si . . . intra biennium exequi nuptias supersederit'; Rothari: 'si . . . dilataverit nuptias exequi, post transactum biennium' . . .